



II-3954 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 10.861-I/4/75

4. Februar 1975

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1878 / A. B.
zu 1914 / J.
Präs. am 10. FEB. 1975

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. STIX und Genossen haben am 22. Jänner 1975 unter der Nr. 1914/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Reisekostenersatz gemäß Verwaltungsgerichtshofgesetz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb wurde entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes beim Reisekostenersatz eine Beschränkung auf 500 km Entfernung verordnet?
2. Sind Sie bereit, diese Beschränkung in der Form aufzuheben, daß die in Österreich wohnenden Beschwerdeführer bzw. Mitbeteiligten, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegen, die Reisekosten unabhängig von der Entfernung ersetzt bekommen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: "Der Artikel III der Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1974, BGBl. Nr. 4/1975, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof basiert auf dem § 49 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, der folgenden Wortlaut hat:

./.

- 2 -

"Fahrtkosten gemäß § 48 sind in dem bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel notwendigen Ausmaß, jedoch für die An- und Abreise jeweils nicht über eine Entfernung von 500 km zu ersetzen. Bei Eisenbahnen ist die 1., ansonsten die 2. Tarifklasse maßgebend. Das Nähere ist vom Bundeskanzleramt durch Verordnung zu regeln."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung, die bereits die angesprochene Beschränkung auf 500 km enthält, konnte die Verordnungsbestimmung des Art. III der oben erwähnten Verordnung nicht anders gefaßt werden. Die angeführte Verordnungsbestimmung ist somit auch nicht entgegen den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erlassen worden.

Zu 2: Der Anregung, diese Beschränkung auf einen Kostenersatz für die An- und Rückreise auf 500 km aufzuheben, kann ich nicht entsprechen, weil diese gesetzwidrig wäre."

